2. Art und Höhe der finanziellen Zuwendung

[1]Die Zuwendung wird einmalig in Höhe von 1 000 Euro je Mehrlingskind gewährt. [2]Sie ist eine freiwillige Leistung und erfolgt einkommensunabhängig im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. [3]Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.